Preußische Gesetzsammlung

Nr. 12.

(Nr. 11038.) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 120). Vom 22. Mai 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 120) wird dahin abgeändert:

A. An die Stelle der §§ 1 bis 5, 7, 10, 12 bis 14, 17, 19 und 21 treten folgende Vorschriften:

§ 1.

Schuldverschreibungen der konsolidierten Anleihen können in Buchschulden des Staates auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden.

Die Umwandlung erfolgt gegen Einlieferung zum Umlaufe brauchbarer Staatsschuldverschreibungen durch Eintragung in das bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu führende Staatsschuldbuch.

§ 1a.

Mit Ermächtigung des Finanzministers können Buchschulden auch ohne Umwandlung begründet werden, wenn der Kaufpreis für Schuldverschreibungen, deren Nennwert der einzutragenden Buchschuld entspricht, nebst den Stückzinsen seit dem letzten Zinszahlungstermine bar eingezahlt wird. Der Finanzminister setzt den Kaufpreis fest und bestimmt die Kasse, bei welcher die Einzahlung zu geschehen hat. Zur Erteilung der Ermächtigung ist er insoweit befugt, als er zur Ausgabe von Schuldverschreibungen ermächtigt ist.

Über die Einzahlung wird von der Kasse eine Bescheinigung ausgestellt, welche der Hauptverwaltung der Staatsschulden einzureichen ist.

Steht der Begründung der Buchschuld nach den Vorschriften dieses Gesetzes ein Hindernis entgegen, so ist dem Einzahler der eingezahlte Betrag mit Zinsen zu dem für hinterlegte Gelder maßgebenden Zinssatze zurückzuzahlen.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Mai 1910.

§ 2.

In dem Staatsschuldbuche sind auch die in dem Schuldverhältnis eintretenden Veränderungen zu vermerken.

Für die zu verschiedenen Zinssätzen erfolgenden Eintragungen können getrennte Bücher angelegt werden.

Von dem Staatsschuldbuch ist eine Abschrift zu bilden und getrennt aufzubewahren.

Über den Inhalt des Staatsschuldbuchs darf nur den im § 7 aufgezählten Personen sowie dem Gegenvormunde, dem Beistand und bezüglich der im § 4 unter Nr. 3 und 4 bezeichneten Gläubiger den zur Revision ihrer Kassen berechtigten öffentlichen Behörden oder sonstigen Personen, letzteren aber nur, falls ihre Berechtigung zur Kassenrevision durch eine öffentliche Behörde bescheinigt ist, Auskunft erteilt werden.

§ 3.

Die Eintragung einer Buchschuld geschieht auf Antrag des Inhabers der Schuldverschreibungen, im Falle des § 1a auf Antrag des Einzahlers oder der Kasse, auf den Namen der in dem Antrag als Gläubiger bezeichneten Person oder Vermögensmasse.

§ 4.

Als Gläubiger können nur eingetragen werden:

1. einzelne physische Personen;
2. einzelne Handelsfirmen;
3. einzelne eingetragene Genossenschaften und einzelne eingeschriebene Hilfskassen, welche im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Sitz haben, sowie einzelne juristische Personen;
4. einzelne Vermögensmassen, wie Stiftungen, Anstalten, Familienfideikommisse, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird oder deren Verwalter ihre Verfügungsbefugnis über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen.

Einem Gläubiger wird für eine jede der verschieden verzinslichen Anleihen nicht mehr als ein Konto im Staatsschuldbuch eröffnet.

§ 5.

Mit der Eintragung erlöschen die Rechte des Inhabers an den eingelieferten Schuldverschreibungen und im Falle des § 1a die Rechte des Einzahlers aus der Bescheinigung.

Im übrigen finden die für die konsolidierten Anleihen geltenden Vorschriften auf die eingetragene Forderung entsprechende Anwendung.

§ 5a.

Zugleich mit der Eintragung der Buchschuld kann der Antragsteller (§ 3) und, nach erfolgter Eintragung, der Gläubiger eine zweite Person eintragen lassen, welche nach dem Tode des Gläubigers der Hauptverwaltung der Staatsschulden gegenüber die Gläubigerrechte auszuüben befugt ist.

Diese Eintragung ist auf Antrag der im § 7 Abs. 1 unter Nr. 1 bis 4 und 6 bis 8 bezeichneten Personen jederzeit zu löschen.

§ 7.

Zur Stellung von Anträgen auf Übertragung eingetragener Forderungen auf ein anderes Konto, auf Eintragung und auf Löschung von Vermerken über Veränderungen im Schuldverhältnisse (§ 2 Abs. 1) sowie auf Ausreichung von Staatsschuldverschreibungen gegen Löschung der eingetragenen Forderung sind nur berechtigt:

1. der eingetragene Gläubiger;
2. sein gesetzlicher Vertreter oder sein Bevollmächtigter;
3. der Konkursverwalter;
4. derjenige, auf welchen die eingetragene Forderung von Todes wegen übergegangen ist;
5. die gemäß § 5a eingetragene zweite Person;
6. der Testamentsvollstrecker;
7. der Nachlaßverwalter (§§ 1981 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
8. im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft der überlebende Ehegatte.

Derjenige, für welchen ein Nießbrauch oder ein sonstiges Recht zum Zinsgenuß eingetragen ist, kann ohne Zuziehung des Gläubigers Anträge in bezug auf den zum Empfange der Zinsen Berechtigten stellen.

Zur Stellung von Anträgen für eine Firma gilt für berechtigt, wer zur Zeichnung der Firma berechtigt ist, zur Stellung von Anträgen für die im § 4 Nr. 4 erwähnten Vermögensmassen die dort genannte Behörde oder die von ihr bezeichnete Person oder die gemäß § 4 Nr. 4 zur Verfügung über die Masse befugten Verwalter. Als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person, die nicht im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Sitz hat, gilt, wer seine Vertretungsbefugnis nach den vom Finanzminister erlassenen Ausführungsbestimmungen nachgewiesen hat.

§ 7a.

Zur Löschung von Vermerken zu Gunsten Dritter bedarf es deren Zustimmung mit Ausnahme der im § 14 Abs. 2 und 3 gedachten Fälle.

Wird eine Forderung unter Löschung auf einem Konto auf ein anderes Konto übertragen, so sind die Vermerke zu Gunsten Dritter unter Löschung auf dem alten Konto auf das neue Konto mit zu übertragen. Der Zustimmung der aus dem Vermerke Berechtigten bedarf es nicht.

§ 7b.

Verfügungen über eingetragene Forderungen wie Abtretungen, Verpfändungen erlangen dem Staate gegenüber nur durch die Eintragung Wirksamkeit.

Eine Pfändung oder vorläufige Beschlagnahme der eingetragenen Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes sowie eine durch eine einstweilige gerichtliche Verfügung angeordnete Beschränkung des eingetragenen Gläubigers ist von Amts wegen auf dem Konto zu vermerken und nach erfolgter Beseitigung dieser Anordnungen zu löschen.

§ 7c.

Eine Prüfung der Gültigkeit der den Anträgen zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte findet nicht statt.

§ 10.

Zum Antrag auf Eintragung einer Forderung sowie zur gleichzeitigen Erteilung einer Vollmacht, ferner zum Antrag auf gleichzeitige Eintragung einer zweiten Person gemäß § 5a Abs. 1 oder einer Beschränkung des Gläubigers in bezug auf Kapital oder Zinsen genügt schriftliche Form. Dasselbe gilt für Anträge auf Löschung der im § 5a Abs. 1 und im § 14 Abs. 2 und 3 erwähnten Vermerke.

In allen anderen Fällen soll der Antrag im Geltungsgebiete des Bürgerlichen Gesetzbuchs gemäß § 129 daselbst öffentlich beglaubigt sein. Der öffentlichen Beglaubigung steht gleich die Aufnahme des Antrags durch das Staatsschuldbuchbureau oder eine vom Finanzminister bezeichnete Kasse. Außerhalb des Geltungsgebiets des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll der Antrag gerichtlich oder notariell oder von einem Konsul des Deutschen Reichs aufgenommen oder beglaubigt sein. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden kann in besonderen Fällen von der Beobachtung dieser Formvorschriften absehen.

Sind seit der Eintragung Änderungen in der Person des Gläubigers (Verheiratung einer Frau, Änderung des Gewerbes, Standes, Namens, Wohnorts) eingetreten, so kann verlangt werden, daß die Identität durch eine öffentliche Urkunde dargetan werde.

§ 12.

Rechtsnachfolger von Todes wegen haben sich durch einen Erbschein oder durch eine Bescheinigung darüber, daß sie über die eingetragene Forderung zu verfügen befugt sind, auszuweisen.

Beruht die Rechtsnachfolge auf einer Verfügung von Todes wegen, die in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist, so kann nach dem Ermessen der Hauptverwaltung der Staatsschulden von der Beibringung des Erbscheins oder der Bescheinigung abgesehen werden, wenn an deren Stelle die Verfügung und das Protokoll über die Eröffnung der Verfügung vorgelegt wird.

Das Bestehen der fortgesetzten Gütergemeinschaft sowie die Befugnis eines Testamentsvollstreckers zur Verfügung über eine zum Nachlasse gehörige Forderung ist entweder durch die in den §§ 1507, 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Zeugnisse oder durch eine Bescheinigung darüber, daß der überlebende Ehegatte oder der Testamentsvollstrecker zur Verfügung über die eingetragene Forderung befugt ist, nachzuweisen. Auf den Nachweis der Befugnis des Testamentsvollstreckers findet die Vorschrift des Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Zur Ausstellung der in Abs. 1 und 3 gedachten Bescheinigung ist das Nachlaßgericht und, falls der Erblasser zur Zeit des Erbfalls im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt hatte, auch derjenige Konsul des Reichs zuständig, in dessen Amtsbezirke der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, sofern dem Konsul von dem Reichskanzler die Ermächtigung zur Ausstellung solcher Bescheinigungen erteilt ist.

§ 13.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden kann verlangen, daß mehrere Erben zur Stellung von Anträgen und zur Empfangnahme von Schuldverschreibungen eine einzelne Person zum Bevollmächtigten bestellen.

§ 14.

Vollmachten sowie die Genehmigungserklärungen dritter Personen, zu deren Gunsten der eingetragene Gläubiger in bezug auf die Forderung oder deren Zinserträgnisse durch einen Vermerk im Staatsschuldbuche beschränkt ist, bedürfen zu ihrer Gültigkeit derselben Form, welche für die Anträge vorgeschrieben ist. Zum Widerruf einer Vollmacht genügt schriftliche Form.

Zur Löschung von persönlichen unvererblichen Einschränkungen des Gläubigerrechts oder des Verfügungsrechts, welche durch den Tod des Berechtigten erloschen sind, ist nur die Beibringung der Sterbeurkunde erforderlich; das Recht auf den Bezug rückständiger Leistungen wird hierdurch nicht berührt.

Vermerke, welche durch Zeitablauf hinfällig geworden sind, können ohne Zustimmung der Berechtigten von Amts wegen gelöscht werden.

Anträge öffentlicher Behörden bedürfen, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und untersiegelt sind, keiner Beglaubigung.

§ 17.

Im Falle der Kündigung einer der konsolidierten Anleihen sind die mit ihrer Forderung zu dem Zinssatze der gekündigten Anleihe eingetragenen Gläubiger schriftlich zu benachrichtigen. Die Wirksamkeit der Kündigung ist jedoch von dieser Benachrichtigung nicht abhängig.

§ 19.

Die Zinsen werden in der Zeit vom 14. Tage vor bis zum 8. Tage nach dem Fälligkeitstermine durch eine öffentliche Kasse, ferner innerhalb des Weltpostvereins mittels Übersendung durch die Post oder auf sonstige vom Finanzminister zu bestimmende Weise auf Gefahr und Kosten des Berechtigten gezahlt. Bei Zahlung der Zinsen im Post-Überweisungs- oder Scheckverkehre können die Postgebühren außer der Bestellgebühr auf die Staatskasse übernommen werden.

Kommt die Sendung als unbestellbar zurück, so unterbleiben weitere Sendungen, bis der Gläubiger die richtige Adresse angezeigt hat.

§ 21.

An Gebühren werden erhoben:

für die Löschung einer Staatsschuldbuchforderung zum Zwecke der Ausreichung von Staatsschuldverschreibungen

für je angefangene 1 000 Mark Kapitalbetrag 0,75 Mark,

jedoch mindestens 2 Mark.

Die Gebühren werden von dem Antragsteller, soweit nötig, im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Auch kann die Vorausbezahlung der Gebühren gefordert werden.

An Gebühren für die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Anträge sind zu erheben:

bei Beträgen bis 2 000 Mark = 1,50 Mark,

bei Beträgen über 2 000 Mark = 3 Mark,

soweit nicht nach dem Gerichtskostengesetz eine geringere Gebühr zur Hebung kommt.

B. Im § 6 wird:

a) im Abs. 2 das Wort „vierprozentigen" gestrichen;

b) im Abs. 3 statt der Worte „der vierprozentigen Anleihe" gesetzt: „zu gleichem Zinssatz und".

C. Der § 11 wird gestrichen.

D. Im § 23 Nr. 1 wird statt der Worte „vierprozentigen konsolidierten Anleihe" gesetzt: „konsolidierten Anleihen".

Artikel II.

Beglaubigungen von Unterschriften unter Anträgen, Vollmachten und Genehmigungserklärungen, die nach ihrem Inhalt ausschließlich eine im Reichsschuldbuch oder im Staatsschuldbuch einzutragende oder eingetragene Forderung betreffen, sind stempelfrei.

Die Befreiungsvorschrift des Abs. 3 zu b der Nr. 58 I des Stempeltarifs des Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 (Gesetzsamml. S. 535) findet auch auf Beurkundungen von zinsbaren Darlehen Anwendung, welche gegen Verpfändung einer Forderung gewährt werden, die im Reichsschuldbuch oder im Staatsschuldbuch eingetragen ist, vorausgesetzt, daß die Darlehen innerhalb Jahresfrist oder in einem kürzeren Zeitraume zurückzuzahlen sind und der Wert der verpfändeten Forderung dem gewährten Darlehen mindestens gleichkommt.

Artikel III.

Der § 82 des Preußischen Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899 (Gesetzsamml. S. 326) erhält folgende Fassung:

Für die in den Gesetzen über das Reichsschuldbuch und das Staatsschuldbuch vorgesehenen Bescheinigungen, daß ein Rechtsnachfolger von Todes wegen, ein die Gütergemeinschaft fortsetzender überlebender Ehegatte oder ein Testamentsvollstrecker über eine Buchforderung zu verfügen berechtigt ist, werden drei Zehnteile der im § 33 bestimmten Gebühr bis zum Höchstbetrage von 10 Mark erhoben. Das Gleiche gilt für die in den §§ 37, 38 der Grundbuchordnung vorgesehenen Zeugnisse; jedoch werden für diese Zeugnisse Gebühren nicht erhoben, wenn die Teilungsurkunde vor Gericht aufgenommen oder bestätigt ist.

Artikel IV.

Der § 2 des Gesetzes, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschuldenkommission, vom 24. Februar 1850 (Gesetzsamml. S. 57) erhält folgenden Abs. 2:

Die Zahl der Mitglieder kann vorübergehend durch Hilfsarbeiter verstärkt werden, welche in derselben Weise wie die Mitglieder zu vereidigen sind und mit eigener Verantwortung an der Bearbeitung der Geschäfte der Behörde teilzunehmen haben.

Artikel V.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung der Artikel I und IV beauftragt.

Artikel VI.

Der Finanzminister wird ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 20. Juli 1883, betreffend das Staatsschuldbuch, (Gesetzsamml. S. 120), wie er sich aus den Änderungen durch das Gesetz vom 8. Juni 1891 (Gesetzsamml. S. 105),

durch den Artikel 16 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Gesetzsamml. S. 177), durch das Gesetz vom 24. Juli 1904 (Gesetzsamml. S. 167) und durch dieses Gesetz ergibt, unter der Überschrift:

„Staatsschuldbuchgesetz"

unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen und unter Fortlassung des § 25 Abs. 1 in der Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Soweit in anderen Gesetzen auf Vorschriften des Gesetzes vom 20. Juli 1883 verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des durch den Finanzminister bekannt gemachten Textes.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben „Buckingham Palace, London", den 22. Mai 1910.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Frhr. v. Rheinbaben.
Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke.
Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.